

Schutzkonzept Bugenhagenkirche Klein Nordende

Stand 25.11.2025

Einleitung

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde soll ein Raum sein, in dem Menschen jeden Alters und insbesondere Kinder und Jugendliche sicher und geschützt sind vor Gewalterfahrungen und Übergriffen in allen Bereichen ihres Lebens, auch in sexueller Hinsicht.

Entstehung des Schutzkonzeptes

Bereits 2018 haben wir mit allen Mitarbeitenden aus dem Bereich Kinder (Kinderkirche und Kindergottesdienst) sowie dem Kirchengemeinderat mit Begleitung durch einen externen Berater an der Arbeit mit dem Schutzkonzept begonnen. Dabei waren wir Modellgemeinde für den Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf. Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt und fast alle Maßnahmen zeitnah umgesetzt (Stand der Umsetzung vom 23.3.2024 siehe Anhang).

Im Kirchengemeinderat und dem Bewusstsein der Kirchengemeinde ist das Thema seitdem immer präsent. Ganz konkret haben wir im September 2025 wieder mit externer Begleitung mit den Mitarbeitenden aus dem Kinderbereich einen Verhaltenskodex von Grund auf neu entwickelt. Dabei sind wir von konkreten Situationen ausgegangen und haben unsere Grundhaltung und unser Verhalten reflektiert und Grundsätze verschriftlich. Vieles doppelt sich mit der Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises, allerdings ist unser Verhaltenskodex prägnanter und selbst erarbeitet.

Vorgaben für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

Diese Vorgaben gelten für alle, die in der Verantwortung der Bugenhagen-Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dazu gehören:

- Regelmäßig Mitarbeitende im Kindergottesdienst
- Mitarbeitende in der Gruppenphase der Kinderkirche
- Mitglieder des Kirchengemeinderates

Die Jugendarbeit der Bugenhagenkirchengemeinde findet im Bereich der Friedenskirchengemeinde (zukünftig Teil der Nikolaigemeinde Elmshorn) und zu den dort geltenden Bestimmungen statt.

Für alle entsprechenden Mitarbeitenden in der Bugenhagenkirchengemeinde gilt:

- Unterschreiben und Einhalten des Verhaltenskodex
- Unterschreiben und Einhalten der Selbstverpflichtung des Kirchenkreises
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit. Wiedervorlage alle fünf Jahre. ¹
- Teilnahme an Schulungen zu grenzwahrendem Verhalten

Internet/Soziale Medien

In der Kinderkirche und dem Kindergottesdienst ist das Fotografieren oder Filmen nicht erlaubt.

In sozialen Medien und dem Internet (z.B. Instagram, YouTube) werden nur DSGVO²-konforme Fotos und Videos ohne erkennbare Personen, bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung veröffentlicht. Wir sensibilisieren Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende für einen respektvollen und angemessenen Umgang mittels sozialen Medien.

Handungsleitfaden

Bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt greift der Handlungsleitfaden des Kirchenkreises (siehe Anhang).

¹ Von den vorgelegten Führungszeugnissen werden Kopien in einem gesonderten Ordner im Kirchenbüro abgelegt. Sofern Eintragungen im Führungszeugnis vorhanden sind, wird keine Kopie abgelegt, sondern die Vorlage von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchengermeinderates bestätigt.

² Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union.

Verhaltenskodex für die Arbeit der Kinderkirche und der Kindergottesdienste der Bugenhagenkirchengemeinde Klein Nordende

Wir sind überzeugt, dass alle Menschen als Kinder Gottes eine unantastbare Würde besitzen.

Aus diesem Wissen heraus verpflichten wir uns zu folgendem Verhalten:

Wir gehen freundlich, offen und aufmerksam miteinander um. Gegenseitige Wertschätzung ist uns sehr wichtig.

Wir achten die persönlichen Grenzen und das individuelle Bedürfnis nach Nähe und Distanz.

Wir achten auf unsere Ausdrucksweise.

Wir achten auf Stimmung und Emotionen, auf die Gruppe UND auf den einzelnen Menschen. Wir vermitteln und befolgen die Stopp-Regel und respektieren es, wenn jemand Nein sagt.

Wir erkennen Ausgrenzung und Unterdrückung und unternehmen Schritte dagegen.

Wir finden Inklusion wichtig und versuchen, sie zu leben: jedes Kind ist willkommen!

Mit Fehlern gehen wir transparent und ehrlich um und arbeiten sie auf. Wir sind offen für Kritik.

Wir sind uns unserer Leitungsverantwortung bewusst. Wir nutzen sie freundlich und unterstützend und nutzen Überlegenheit nicht aus.

Name: _____

Datum, Unterschrift: _____

Schutzkonzept Bugenhagen

Ergriffene Maßnahmen

Personal

- Führungszeugnisse (alle 5 Jahre neu vorlegen lassen)
- „Kummerkasten“ installiert (Briefkasten im Vorraum der Kirche, mit Zetteln und Stiften); Öffnung regelmäßig mit 4-Augen-Prinzip (vor der Kinderkirche); Zuständig: Isolde, Lars
- Einführungsgespräche mit neuen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern
- Schulung „Nähe / Distanz“, auch kleine Inputs
- Verhaltenskodex (Zusammen erarbeiten mit externem/r Moderator/in)
- Leitfaden Handlungsablauf

Kinderkirche

- Kontaktformular-Kartei (enthält von jedem Kind Kontakte für Notfälle)
- Mitarbeiter-Pool aktualisiert („Notfall-Liste“, wer ist aktiv, wer kann mal einspringen)
- Informationsflyer Kinderkirche für Eltern mit allen wichtigen Informationen,
- Ansprechpersonen, etc.

Bau

- Lampen Vorplatz erneuert (Helligkeit, Reichweite, etc.)
- Lampen Vorplatz freischneiden (Gebüsch, Äste kürzen)
- Zeitschaltuhr anpassen, damit die Lampen auf dem Vorplatz früher angehen
- Lampe Fahrradständer installiert (Bewegungsmelder), damit es dort keine dunkle Ecke mehr gibt.
- Aushang mit Ansprechpersonen in allen Gruppenräumen und Toiletten

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf, in der Diakonie und im Kita-Werk des Kirchenkreises für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle Mitarbeitende, die junge Menschen, schutzbedürftige Klient*innen und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeau-

Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts. Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt betrifft alle und geht alle an! In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter*innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der

Opfer zu befriedigen.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich daher den nachfolgenden Aussagen:

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte* ist Grundlage unserer Arbeit. Ich verpflichte mich, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ich trage Verantwortung dafür, sichere Räume und ein sicheres Um- und Arbeitsfeld für Schutzbefohlene und Mitarbeitende zu bieten.

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen.

Ich unterstütze und begleite Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer individuellen

und sozialen Entwicklung und setze dabei präventive Konzepte zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch um.

Als Mitarbeitende*r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson, Vorbild und professionelle Bezugsperson für Schutzbefohlene bin, und daher in der Regel nicht gleichzeitig privat befreundet sein kann. Ich trenne Dienstzeit und Privatheit. Wenn ich private Verbindungen zu Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten, zu dessen Eltern

oder zu anderen Mitarbeitenden habe, lege ich dies offen.

Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich. An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Ich gehe keine (sexuelle) Beziehung mit Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten ein (Abstinenzgebot). Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen

eine strafbare Handlung ist (§ 174 Strafgesetzbuch).

Mir ist als hauptamtliche/r Mitarbeiter*in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die

Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche*r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.

Datum, Unterschrift

* Nationale Kinderrechte:

<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/nationale-kinderrechte>

Internationale Kinderrechte:

<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/internationale-kinderrechte>

Anlagen:

- Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie

- Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

- Die Rechte der Kinder – von logo! einfach erklärt - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Seite 61, Quelle:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf>

Aushang Ansprechpartner in allen Gruppenräumen sowie Toiletten

Wir wollen, dass ihr euch bei uns sicher fühlt!

Deshalb haben wir Regeln, um eure Grenzen zu achten. Wenn ihr euch trotzdem mit etwas nicht wohlfühlt, ihr übergriffiges Verhalten erlebt oder davon erfahren habt, dann sprecht uns bitte an.

Falls ihr mit uns nicht sprechen könnt/wollt, könnt ihr euch Unterstützung bei euren Eltern oder anderen Vertrauenspersonen holen. Auch die unabhängige Meldebeauftragte im Kirchenkreis oder Beratungsstellen helfen euch weiter.

Jugendmitarbeiter Konrad Günther
01575 0309980, konrad.guenther@friedenskirchengemeinde-elmshorn.de

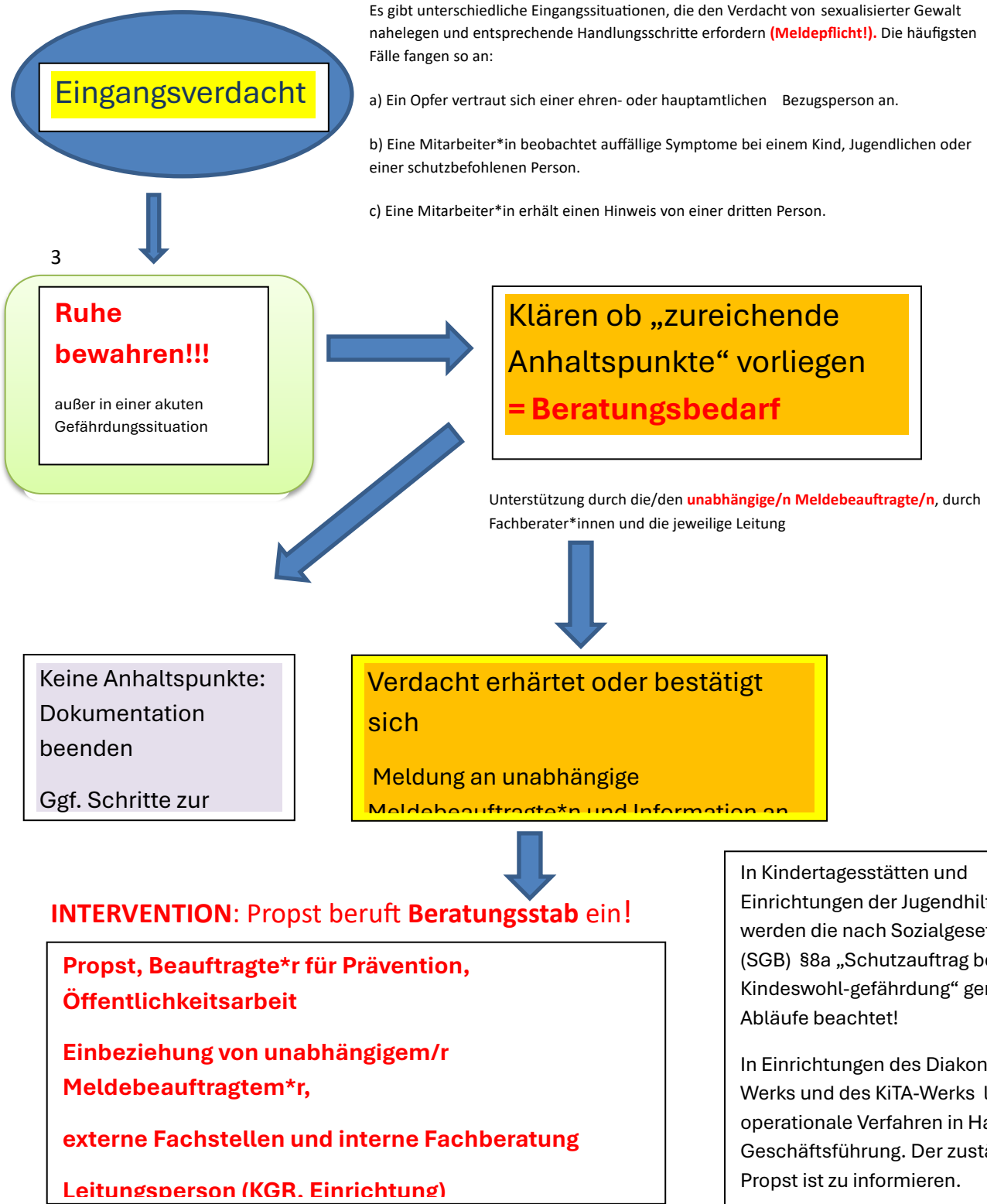
Pastor Lars Därmann
0162 4610635, pastor.daermann@kirche-klein-nordende.de

Meldebeauftragte des Kirchenkreises Maren Schlotfeld
0160 / 8475694, Maren.Schlotfeldt@kk-rm.de

Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben beim Wendepunkt e.V.
04121-47573-0 www.wendepunkt-ev.de/una



Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter*innen im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf



³³Wird ein sexueller Übergriff beobachtet ist sofort zu reagieren, um diesen möglichst zu unterbinden. Die eigene Gefährdungssituation ist dabei zu beachten. In jedem Fall ist die Tat zu dokumentieren und möglichst schnell der/dem unabhängigen Meldebeauftragte*n anzuzeigen. Der zuständige Propst ist zu informieren, um dann koordiniert, in Abstimmung mit der/dem Betroffenen, weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Anzeige zur Strafverfolgung).

Verfahren bei Fallbearbeitung

Beauftragung einer (externen) Fachperson oder Fachstelle mit der operationalen Interventionsarbeit durch die zuständige propstliche Person



Koordination der Arbeit des Beratungstabs

- Gemeinsamen Sachstand herstellen
- Rollen- und Auftragsklärung
(Wer macht was, bis wann? Pressearbeit, Dokumentation, Information der verschiedenen Ebenen, arbeitsrechtliche Schritte...)
- Handlungs- und Verfahrensschritte vereinbaren (Schutzmaßnahmen, seelsorgliche bzw. psychologische Begleitung, ...)
- Maßnahmen betreffen in der Regel eine Vielzahl von Personen:
 - a) die schutzbedürftige, betroffene Person
 - b) die/den Beschuldigte/n
 - c) Aufdeckende Person/en
 - d) Personen im familiären Umfeld (Eltern u.a.)
 - e) Mitarbeitende einer Einrichtung (z.B. supervisorische Begleitung)
 - f) Mitglieder von Leitungsgremien (z.B. KGR)
 - g) Journalist*innen

Folgende Regeln sind in jedem Fall zu beachten: 1. Die Trennung von Dienstvorgesetztenrolle und seelsorglicher Begleitung 2. Die Befangenheit ist zu prüfen 3. Keine „klärende Begegnung“ zwischen beschuldigter und schutzbedürftiger Person 4.



Bei erhärtetem Verdacht oder Bestätigung der Anschuldigung erfolgen weitere arbeitsrechtliche bzw. juristische Schritte. Eine Strafanzeige sollte nur mit Einverständnis der Betroffenen gestellt werden. Ausnahme: Kindeswohlgefährdung

Der zuständige Propst meldet dem/r Meldebeauftragten den Abschluss des Falls



Die zuständige propstliche Person ordnet ein **Verfahren zur Aufarbeitung** in der jeweils betroffenen Einrichtung an

Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Handlungsplan

Rechtliche Grundlagen für den Handlungsplan ergeben sich aus dem **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – Prävg)** vom 17. April 2018, sowie der **Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävgAusfVO)** vom 28. November 2019.

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/40916.pdf>

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/45220>

Der vorliegende Handlungsplan gibt eine Grundorientierung für ein geordnetes Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in der Institution. Da jeder Fall eine eigene Dynamik entwickeln kann, ist der Beratungstab gefordert, die jeweils angemessenen Schritte und Maßnahmen zu bedenken und einzuleiten bzw. durch die propstliche Person anzuweisen.

Sollte eine Leitungsperson selbst befangen sein, so ist jeweils die nächsthöhere Ebene für einen korrekten Ablauf verantwortlich.

Andere Formen von Gewalt (z.B. psychischer Gewalt) ist in unserer Kirche, die sich einer Kultur der Achtsamkeit verpflichtet sieht, mit adäquaten Mitteln entgegenzuwirken. Dies ist bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten mitzubedenken.

Beobachten und dokumentieren: Es gibt viele mögliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt, wie zum Beispiel eine nicht altersgemäße sexualisierte Sprache, sozialer Rückzug, Angst vor Erwachsenen, Zwangshandlungen wie Waschzwänge uvm. Liegt keine akute Bedrohung vor, sollte genau beobachtet und dies auch dokumentiert werden. Wer unsicher ist, kann sich Rat bei den ortsnahen Beratungsstellen holen.

Ruhe bewahren und dem eigenen Gefühl folgen: auffälliges Verhalten kann auf Gewalterfahrungen beruhen, muss es aber nicht. Das mögliche Opfer kann von der/dem beobachtenden Mitarbeiter*in behutsam eingeladen werden, zu erzählen, ob etwas nicht stimmt. Die Gespräche sind zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Teilnehmer*innen, Sachaussagen). Erhärtet sich der Verdacht, ist es sinnvoll, die/den Dienstvorgesetzten ins Vertrauen zu ziehen.

Dokumentation: Die Gesprächsführung ist so zu gestalten, dass die/der Betroffene spürt, dass ihr/ihm geglaubt wird. Auch widersprüchliche Gefühle oder sachliche Widersprüche sind nicht infrage zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass Sachfragen gestellt werden (W-Fragen – aber nicht Warum!) und keine Interpretationen oder Deutungen des Geschehens, vor allem durch Suggestivfragen erfolgt. Nur so sind die Dokumentationen in einem möglichen späteren Strafverfahren belastbar.

Vereinbarung mit Betroffenen: Gemeinsam mit den Betroffenen ist zu überlegen, wie es weiter gehen soll. Der Wille der Betroffenen ist zu respektieren, es sei denn es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor.

Zureichende Anhaltspunkte: Der Begriff „zureichende Anhaltspunkte“ ist ein offener Rechtsbegriff, der nahelegt, dass selten konkrete Beweise zu erwarten sind. Vielmehr geht es um eine erste Einschätzung der Plausibilität einer Vermutung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (also mit der Einrichtungsleitung, im Team oder unter Hinzuziehung einer (externen) Fachberatungsstelle) unter der Frage: „Sprechen gewichtige Anhaltspunkte dagegen, dass das Wahrgenommene/Geschilderte so passiert sein könnte?“

Bloße Vermutungen verpflichten Mitarbeitende noch nicht zur Meldung, wohl aber zum Austausch mit mindestens einer anderen Fachperson. Erst bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine Person bei einer bestimmten Gelegenheit sexuell gewalttätig geworden ist (Anfangsverdacht), gilt die Meldepflicht (§ 6, Abs. 1 PräVG).

Verdacht entkräftet: Sollte sich im Laufe des Verfahrens zeigen, dass es zu keinem grenzverletzenden Verhalten von Seiten der/des Beschuldigten gekommen ist, sind Wege zu suchen, die die Mitarbeiter*in rehabilitieren. Dies kann unterschiedlich aussehen, je nachdem, wie sehr die Öffentlichkeit von den Vorwürfen Kenntnis genommen hat. Auch die Wünsche des/r fälschlicherweise Beschuldigten sind einzubeziehen.

Vorgehen bei erhärtetem Verdacht:

Meldung an Vorgesetzte/Hauptamtliche: Wird der Verdachtsfall an Vorgesetzte weitergegeben, sind diese dafür verantwortlich, bei erhärtetem Verdacht die nächsten Schritte einzuleiten. Diese hängen auch vom Schweregrad der Handlung ab. Ziel ist es, Sicherheit für die Betroffenen herzustellen und Täter*innen zu stoppen. Daher kann ein pädagogisches Gespräch, eine sofortige arbeitsrechtliche Maßnahme oder zusätzlich auch eine Weiterleitung des Falls an die Polizei oder Staatsanwaltschaft geboten sein. Handelt es sich um mehr als eine unabsichtliche Grenzverletzung, die intern geklärt werden kann, ist der Vorgang der zuständigen propstlichen Person und der/dem Meldebeauftragte/n des Kirchenkreises oder der Präventionsstelle der Nordkirche anzuzeigen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein hat eine eigene Meldebeauftragte benannt, an die Fälle aus dem Bereich der Diakonie gemeldet werden sollen: Maike Becker, Tel. 04331-593-213, meldestelle@diakonie-sh.de

Beratungsstab: Unverzüglich tritt der Beratungsstab des Kirchenkreises zusammen, um die nächsten Schritte abzustimmen. Ihm gehören im Kern der zuständige Propst, der/die Beauftragte für Prävention, ein/e externe Fachberater*in, die/der Öffentlichkeitsreferent*in, eine Fachexpert*in aus dem jeweils betroffenen Arbeitsfeld (KiTa, Jugendarbeit, Kirchenmusik o.ä.), ein Hauptverantwortlicher des betroffenen Anstellungsträgers an. Weitere Personen können im Bedarfsfall hinzugezogen werden, so z.B. ein/e Mitarbeiter* der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche.

Der Bischof des Sprengels und der Leiter der nordkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind in Kenntnis zu setzen und über das weitere Vorgehen zu informieren. Der zuständige Propst informiert die Öffentlichkeit über den Tatbestand und das weitere Vorgehen.

Erziehungsberechtigte von betroffenen Kindern und Jugendlichen sind frühzeitig zu informieren, es sei denn sie sind selbst als Täter*innen in den Fall verstrickt.

Aufarbeitung: Nach Abschluss des Falls ordnet der zuständige Propst die Aufarbeitung in der betroffenen Einrichtung an.

Externe und interne Beratung: <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/beratung-und-hilfe-in-der-nordkirche.html>

Die **Unabhängige Ansprechstelle (UNA)** ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Die UNA wird von der konfessionsfreien Fachberatungsstelle [Wendepunkt e.V.](https://www.wendepunkt-ev.de) betrieben. Sie bietet eine vertrauensvolle Gesprächs- und Beratungsmöglichkeit durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

Telefon: +49 800-022099 (kostenfrei und anonym) montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr

una@wendepunkt-ev.de

www.wendepunkt-ev.de/UNA



Erarbeitet vom Arbeitskreis Prävention des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf

Stand: 19.04.2021